

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 2. Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt BGM Reinthaler folgende Abänderung bekannt:

- **Antrag des BGM zur Abänderung der Tagesordnung**

„Beratung des Tagesordnungspunktes (TOP) 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung.“

**Begründung:**

TOP 11 behandelt die Außenstände der Gemeinde. Diese können ausschließlich in nicht öffentlichen Sitzungen besprochen werden.

**Beratung:**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, über den TOP 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- **Dringlichkeitsantrages (DA) seitens der Fraktion Die Grünen**

„Aufteilung des TOP 9 der Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17.06.2019“

**Begründung:**

Bei der Vergabe der Straßenarbeiten der Flotzinger-Schneglberger-Straße und der Aigner-Flotzinger-Straße handelt es sich um zwei verschiedene Bauprojekte. Aufgrund dessen sollte die Möglichkeit bestehen, für beide Projekte getrennt abstimmen zu können.

**Beratung:**

BGM Reinthaler merkt an, dass die beiden Bauprojekte auch nach Annahme des DA nur gemeinsam beschlossen oder abgelehnt werden könnten. Eine Trennung sei aufgrund der zusammengefassten Ausschreibung und dem Vergabegesetz nicht möglich.

GR Brandstötter beruft sich auf die GR-Sitzung im Dezember 2018, in welcher beschlossen worden sei, dass für die Aigner-Flotzinger-Straße kein Planungsauftrag, folglich auch kein Bauauftrag, erfolge. Somit wäre auch die vorliegende Ausschreibung unzulässig.

BGM Reinthaler weist darauf hin, dass abgelehnte Anträge erneut eingebracht werden können, was hier der Fall sei.

Weiters sei es lt. GR Brandstötter falsch, dass die Durchführung der Projekte nur gemeinsam oder gar nicht erfolgen könne.

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass seit heute das positive Ergebnis eines gewerberechtigten Gutachtens für die Parzelle 1108/2 vorliege – der Bescheid sei noch nicht ausgestellt. Der nächste Schritt sei nun eine Baubewilligung bzw. das Abwarten etwaiger Einsprüche anderer Parteien.

GR Flotzinger E. beruft sich ebenso auf den Beschluss der GR-Sitzung im Dezember, welcher besage, dass die umstrittenen Straßen erst nach Abschluss der Bauverhandlungen mit Herrn Aigner gebaut werden dürften. Seiner Ansicht nach fände die Abstimmung über den Straßenbau zu früh statt.

BGM Reinthaler bezieht sich daraufhin auf andere Interessenten, denen eine Durchführung des Straßenbaus auch wichtig sei.

GR Flotzinger E. behauptet, dass die beiden Straßenbauprojekte nur deswegen zusammen ausgeschrieben wurden, „damit ihr dem anderen eins auswischen könnt.“

BGM Reinthaler entgegnet, er ließe sich das nicht unterstellen und verlangt eine Protokollierung des Wortwechsels. Weiters verweist er auf Telefonate mit Bürgern, die der Sitzung als Publikum beiwohnen. In diesen Telefonaten sei wiederholt die Frage an ihn gerichtet worden, wann der Straßenbau nun endlich durchgeführt werden könne.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Aufnahme des DA in die Tagesordnung mittels Handzeichen mit 10 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen (FPÖ) mehrheitlich stattgegeben.

Nach der Beschlussfassung folgt eine Diskussion darüber, an welcher Stelle in der Tagesordnung der DA behandelt werden müsse.

VzBGM Badergruber stellt im Anschluss die Frage in den Raum, ob es im Hinblick auf die eben durchgeführte Abstimmung, überhaupt befangene GR-Mitglieder gäbe.

BGM Reinthaler bestätigt, dass sich niemand für befangen erklärt habe und fügt hinzu, dass ein befangener Mandatar die Befangenheit unaufgefordert wahrzunehmen und kundzutun habe.

## **1. Kaufvertrag Parz. 574/13 KG Ort**

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. März 2019 den Verkauf der Parzelle an Frau DOBLHAMMER und Frau WOLLBOLD beschlossen hat. Nun liegt der von Mag. Hauser, Notariat Obernberg, erstellte Kaufvertrag für die Parzelle 574/13 zwischen der Gemeinde Ort/Innkreis als Verkäufer und Frau Christiane DOBLHAMMER, sowie Frau Andrea WOLLBOLD als Käufern vor und ist in der Gemeinderatssitzung zu beschließen. Der Grundsatzbeschluss zum Verkauf des o.a. Kaufvertrages erfolgte bereits in der vorigen Sitzung.

Dieser Kaufvertrag liegt den Fraktionen in ihren Amtsvorträgen vollinhaltlich vor.

Aus Datenschutzgründen erfolgt keine öffentliche Darstellung des Vertrages in dieser Sitzung. Der Kaufvertrag (Beilage 1) liegt auch während der Sitzung auf und kann von den Gemeinderäten vollinhaltlich eingesehen werden.

### **Beratung:**

Keine besonderen Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Kaufvertrag der Parz. 574/13 sodann mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **2. Prüfbericht BH – Nachtragsvoranschlag 2019**

Die Bezirkshauptmannschaft Ried übermittelt mit Schreiben vom 26.5.2019 GZ: BHRIGem-2019-40743/4-BER den Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2019. Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und sieht wie folgt aus:

### **Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2019 der Gemeinde Ort im Innkreis**

#### **Ordentlicher Haushalt:**

##### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 2.712.900 Euro ausgeglichen erstellt. Das bedeutet gegenüber dem Voranschlag 2019 ein höheres Budgetvolumen um lediglich jeweils 8.000 Euro.

Hinsichtlich der Berechnung der Vergütungen im Bereich des Bauhofes wird neuerlich auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichskriterien (Erlass vom 8. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr) sowie auf unseren Bericht zum Voranschlag 2019 verwiesen, da die Bauhofgebarung annähernd ausgabendeckend sein sollte.

#### **Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt wurde bei einem Ausgabenvolumen von 598.400 Euro mit einem Überschuss von 335.400 Euro veranschlagt. Allerdings wurden die Vorjahresergebnisse nicht berücksichtigt, wodurch sich der Überschuss in einen Abgang von rund 98.800 Euro verschlechtern wird. Die Erstellung eines weiteren Nachtragsvoranschlages wird daher erforderlich sein. Außerdem wird an die Beachtung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 erinnert.

Der „Zwischenkredit“ für den Neubau des Amtsgebäudes müsste sich auf Grund der Einnahmen von 200.000 Euro durch eine teilweise Tilgung (Post 346) vermindern.

Für das außerordentliche Vorhaben „Traktorankauf“ liegen uns derzeit keine Förderungszusagen vor, weshalb auf § 5 Abs. 5 Oö. GemHKRO aufmerksam gemacht wird.

#### **Mittelfristiger Finanzplan (MFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MFP mitbeschlossen und eine neue Prioritätenliste vorgenommen.

##### **Kontierungen:**

Unter 2/3220/8240 sind Betriebskostensätze budgetiert, denen keine sachlich zugeordneten Ausgaben gegenüberstehen.

Die unter Ansatz 900 budgetierten Prüfungskosten sind dem Ansatz 010 zuzuordnen.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sind unter 2/9400/8610 – Lfd. TZ vom Land Strukturfonds einzunehmen (derzeit 2/9410/8601).

Der Zwischenkredit für das Vorhaben „Neubau Amtsgebäude“ ist unter Kontengruppe 346 zu tilgen (siehe auch im MFP bzw. Post 774).

Für den „Traktorankauf“ ist die Post 0400 – Fahrzeuge zu verwenden (siehe 5/6170/0040).

Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken ist aktivierungspflichtig (Post 000 bzw. 001), weshalb die Voranschlagsstelle 6/8401/8010 zu ändern ist.

*Die Beachtung der Kontierungsempfehlungen wird erwartet.*

#### **Schlussbemerkung:**

Der Nachtragsvoranschlag wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Norbert Berger  
(Prüfungsorgan)

#### **Beratung:**

Amtsleiter Mittmannsgruber macht genauere Erläuterungen zum Prüfbericht. Ansonsten keine besonderen Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht der BH Ried zum Nachtragsvoranschlag 2019 in der vorliegenden Form sodann mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **3. Finanzierungsplan Ankauf Kommunaltraktor**

Die Abteilung Inneres und Kommunales übermittelt mit Schreiben vom 27.5.2019 GZ: IKD-2018-482121/8-Kep den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunaltraktors Steyr 4120 Multi. Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	42.680	<b>42.680</b>
BZ - Projektfonds	44.425	<b>44.425</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>87.105</b>	<b>87.105</b>

#### **Beratung:**

BGM Reinthaler weist auf Verzögerungen hin, die stattgefunden hätten, weil der Finanzierungsplan einen von der Gemeinde vorgelegten und vom Land geprüften GR-Beschluss (Protokollauszug) voraussetze.

AL Mittmannsgruber ergänzt, dass der Kommunaltraktor erst bestellt werden könne, wenn der Finanzierungsplan vorläge. Da dieses Prozedere nun erledigt sei, werde der Traktor ab August zur Verfügung stehen.

GR Bögl behauptet, die Gemeinde bekomme für den alten Traktor noch ca. € 9.600, --.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan zum Ankauf des Kommunaltraktors sodann mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

### **4. Finanzierungsplan Hochwasserschutz-Maßnahmen Fluss Osternach**

Die Abteilung Inneres und Kommunales übermittelt mit Schreiben vom 27.5.2019 GZ: IKD-2018-121714/12-Kep den Finanzierungsplan für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Fluss Osternach. Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	33.724			<b>33.724</b>
BMVIT, Hochwasserschutz		291.100		<b>291.100</b>
LZ, Schutzwasserbau		284.000		<b>284.000</b>
BZ - Sonderfinanzierung		50.588	50.588	<b>101.176</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>33.724</b>	<b>625.688</b>	<b>50.588</b>	<b>710.000</b>

### **Beratung:**

BGM Reinthaler gibt an, dass der Baubeginn im Herbst stattfinden wird.

Der Erdwall werde vom Gewässerbezirk gebaut. Größere Bauten am Hochwasserschutz, wie zB Mauern, würden an Baufirmen vergeben.

AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Begehung der Zäune des Hochwasserschutzortes und die Schlussvermessung derzeit durchgeführt würden. Die Gesamtkosten beliefen sich bisweilen auf € 3,6 Mio. Das seien € 1,2 Mio. mehr, als in der ursprünglichen Planung angegeben.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Fluss Osternach sodann mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **5. KG Betreuungseinrichtungsordnung**

Bei der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurden die Ferientermine angepasst. Der Beitrag für den Kindertransport wird ab September 2019 von monatlich € 12,00 auf € 15,00 angehoben. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sieht wie folgt aus:

### **Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS gültig ab 01.09.2019**

#### **Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, LGBl. Nr. 94/2017 mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

#### **Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- |      |                                  |            |              |            |
|------|----------------------------------|------------|--------------|------------|
| 2.1. | Die Hauptferien beginnen am      | 22.07.2020 | und enden am | 07.09.2020 |
| 2.2. | Die Weihnachtsferien beginnen am | 24.12.2019 | und enden am | 06.01.2020 |
| 2.3. | Die Osterferien beginnen am      | 06.04.2020 | und enden am | 14.04.2020 |
| 2.4. | Die Pfingstferien beginnen am    | 01.06.2020 | und enden am | 02.06.2020 |

#### **Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit)

von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

### **Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**

### **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) **Impfbescheinigung**
- d) **Meldezettel**
- e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

### **Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Besuch einer Kindergartengruppe ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

### **Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
  - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

### **Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

### **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten**

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

### **Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen.

gen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 15,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

### **Pflichten des Rechtsträgers**

Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### **Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### **Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

### **Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

\* Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

**Hinweis:** Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.  
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Angeschlagen am: 18.06.2019

Abgenommen am:

### **Beratung:**

Auf die Frage, ob eine Erhöhung unbedingt nötig sei, merkt AL Mittmannsgruber folgendes an: Derzeit müsse die Gemeinde Einnahmen von min. € 2.700, -- pro Jahr erreichen, um vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Dieses Minimum werde mit Anfang 2020 höchstwahrscheinlich deutlich erhöht. Deswegen sei eine Anpassung des Beitrages sehr empfehlenswert. Die Gemeinde Ort wäre trotz einer Beitragserhöhung nach wie vor eine der günstigsten des Bezirkes. Außerdem habe man in der Vergangenheit mehrmals auf eine Erhöhung verzichtet.

BGM Reinthaler spricht sich für eine Erhöhung aus. Es sei generell attraktiver, den Beitrag öfters in geringem Maße zu erhöhen, als einmal in hohem. Dies stößt auf allgemeine Zustimmung.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die KBEO für das Kindergartenjahr 2019/2020 sodann mittels Handzeichen in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

## **6. KG Tarifordnung 2019/2020**

Bei der Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurde die Indexanpassung laut Vorgabe der Abteilung Gesellschaft berücksichtigt. Die Beiträge für den Materialbeitrag (§8 Abs.1) wird von jährlich € 80,00 auf € 90,00 und der Kindertransport (§10 Abs.1) von monatlich € 12,00 auf € 15,00 angehoben. Die KG Tarifordnung sieht wie folgt aus:

### **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

#### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1.8. des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 2**

#### **Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch in Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 50,- Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren 43,- Euro.
  3. für den Nachmittagstarif 43,- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113,- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 150,- Euro.
  2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112,- Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagsstarifs in der Höhe von 112, -- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 8**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90, -- Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 15. April und 15. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## **§ 10**

### **Sonstige Beiträge**

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15, -- Euro vorgeschrieben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

### **Beratung:**

Keine besonderen Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2019/2020 sodann in der vorliegenden Form mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **7. Beratung Flächenwidmungsplan(FLWP)-Änderung, Parz. 1109/1 u. 1108/3**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde von den Besitzern der o.a. Parzellen die Umwidmung von Wohngebiet auf Mischbauggebiet (MB) beantragt, wobei die Widmung richtigerweise auf Mischgebiet (M) lauten müsste.

MB=Eingeschränktes gemischtes Bauggebiet, hier gibt es keine Wohnnutzung. Unter gegebenen Umständen sind höchstens Betriebswohnung möglich.

M = Gemischtes Bauggebiet – sind Gebiete, in denen eine Mischung von Wohnungen und solchen Betrieben angestrebt wird, die keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft verursachen.

Es liegen diesbezüglich abgeänderte Ansuchen der Grundbesitzer Melanie u Daniel BAUMGARTNER (1109/1) bzw. Josef GROSSBÖTZL (1108/3) zu dieser Umwidmung vor, beide eingelangt am 25.03.2019.

Weiters wurde in dieser letzten GR-Sitzung auch eine schriftliche Erklärung von Herrn Hans-Peter AIGNER als möglichen künftigen Besitzer dieser Liegenschaften hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung gefordert. Eine derartige Erklärung liegt hier vor und wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

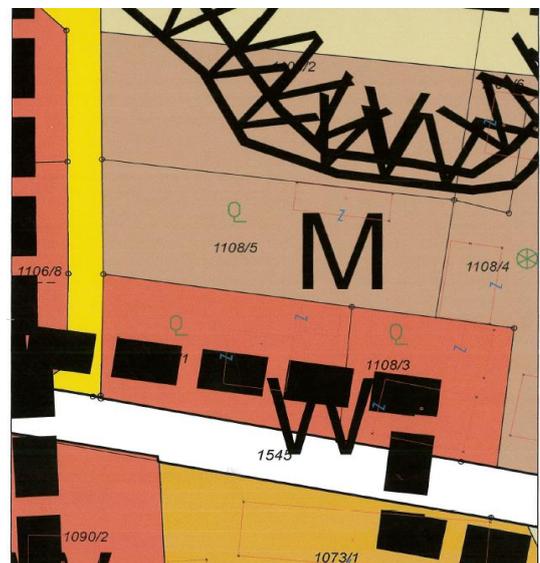
E-Mail von Herrn Hans-Peter Aigner, vom Dienstag, 26. März 2019

Werter Herr Bürgermeister!  
Werter Gemeinderat!

Laut der Information des Gemeinderates von letzter Woche, wird über mein Vorhaben mit den beiden Liegenschaften 1108/3 Herr Josef Großbötzl und 1109/1 Fam. Baumgartner angefragt. Ich teile höflich mit, dass ich mit den beiden Liegenschaften derzeit keine Änderung im Sinne von einer Erweiterung des Lagerbetriebes etc. vorhabe. Vielmehr sollen die beiden Häuser weitervermietet werden. Da hier offenbar auch das Thema Produktion wiederaufgekommen ist, stelle ich klar, dass keine Produktionsstätte geplant ist. Nach der mir erteilten Information wäre eine Produktionsstätte nach der OÖ Betriebsstypenverordnung auch nicht zulässig.

Ziel ist es hier, eine vernünftige Nachbarschaftslösung mit den Nachbarn Fam. Baumgartner zu treffen. Jedoch ist der Erwerb der Liegenschaft für mich nur dann sinnvoll, wenn hier eine M Widmung erfolgt.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



### **Beratung:**

Der Vorsitzende macht deutlich, dass es sich hierbei nur um die Einleitung einer Umwidmung handle. Über die Genehmigung könne ohnehin nur die Abteilung Raumordnung entscheiden. Auf die Frage, zu welchem Zweck eine Umwidmung überhaupt stattfinden solle, erklärt BGM Reinthaler, dass eine Umwidmung die Einrichtung von Betriebswohnungen unter entsprechenden Auflagen möglich mache.

GR Brandstötter spricht sich für eine Behandlung des Punktes in der folgenden Bauausschusssitzung aus, in der auch die Umgestaltung des FLWP besprochen werde. AL Mittmannsgruber widerspricht, weil das zu großen Verzögerungen führen würde. Der Vorsitzende ergänzt, dass es auch deswegen nicht nötig sei, weil der GR das höhere Gremium darstelle.

GR Standhartinger kritisiert, dass der GR nach einer erfolgten Einleitung nicht mehr gegen eine Umwidmung stimmen könne, dies aber immer wieder suggeriert werde. Seiner Ansicht nach handle es sich in dieser Angelegenheit um Erpressung – Fam. Baumgartner könne das Grundstück nur an Herrn Aigner verkaufen, wenn sie es schaffe, eine Umwidmung herbeizuführen.

GR Bögl schlägt vor, Herr Aigner solle die Grundstücke im Ist-Zustand erwerben und bei Bedarf selbst ein Projekt einreichen.

BGM Reinthaler erkundigt sich, ob jemand unter den GR befangen sei. Diesbezüglich erfolgen keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende erklärt: da es sich in diesem TOP um zwei gesonderte Anträge zur Einreichung der Umwidmung handle, werde auch gesondert abgestimmt.

### **Beschluss 1:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Einleitung der Umwidmung der Parz. 1108/3 (Hr. Großbötzl) von derzeit „Wohngebiet“ auf „Mischbaugebiet“ sodann mittels Handzeichen mit 8 Ja-Stimmen (BGM Reinthaler, VzBGM Badergruber, Redhammer, Hölzl, Partinger M., Seeger-Wiesinger, Scherrer, Marks), 2 Nein-Stimmen (Grüne) und 9 Stimmenthaltungen (ÖVP, SPÖ, Partinger J.) abgelehnt.

### **Beschluss 2:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Einleitung der Umwidmung der Parz. 1109/1 (Fam. Baumgartner) von derzeit „Wohngebiet“ auf „Mischbaugebiet“ sodann mittels Handzeichen mit 8 Ja-Stimmen (BGM Reinthaler, VzBGM Badergruber, Redhammer, Hölzl, Partinger M., Seeger-Wiesinger, Scherrer, Marks), 2 Nein-Stimmen (Grüne) und 9 Stimmenthaltungen (ÖVP, SPÖ, Partinger J.) abgelehnt.

## **8. Gehsteig Hauer – Plursch – Finanzierungsbestätigung**

Für den Gehsteiglückenschluss zwischen der Eilingbrücke (L 1105 Harter Straße) und dem bestehenden Gehsteig beim Haus Plursch (Ort 83) ist eine Finanzierungsbestätigung notwendig. Es sollen Arbeiten an der Mauer beim Objekt Plursch und beim Haus Hauer durchgeführt werden. Die Errichtung soll durch die Straßenmeisterei Obernberg erfolgen.

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:  
**BauNE-2019-69356/3-Sch**

Bearbeiter/-in: Waltraud Schuhmann  
Tel: (+43 732) 77 20-12711  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77  
E-Mail: [baune.post@ooe.gv.at](mailto:baune.post@ooe.gv.at)

Gemeinde Ort i.l.  
Ort i.l. 81  
4974 Ort im Innkreis

Linz, 10.05.2019

**L1105 Harter Straße,  
von km 6,630 bis km 6,740 li.i.S.d.Km.  
Errichtung eines Gehsteiges  
Baulos: GS Hauer  
Projektdefinition: VB.L110500011.19  
Finanzierungsbestätigung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

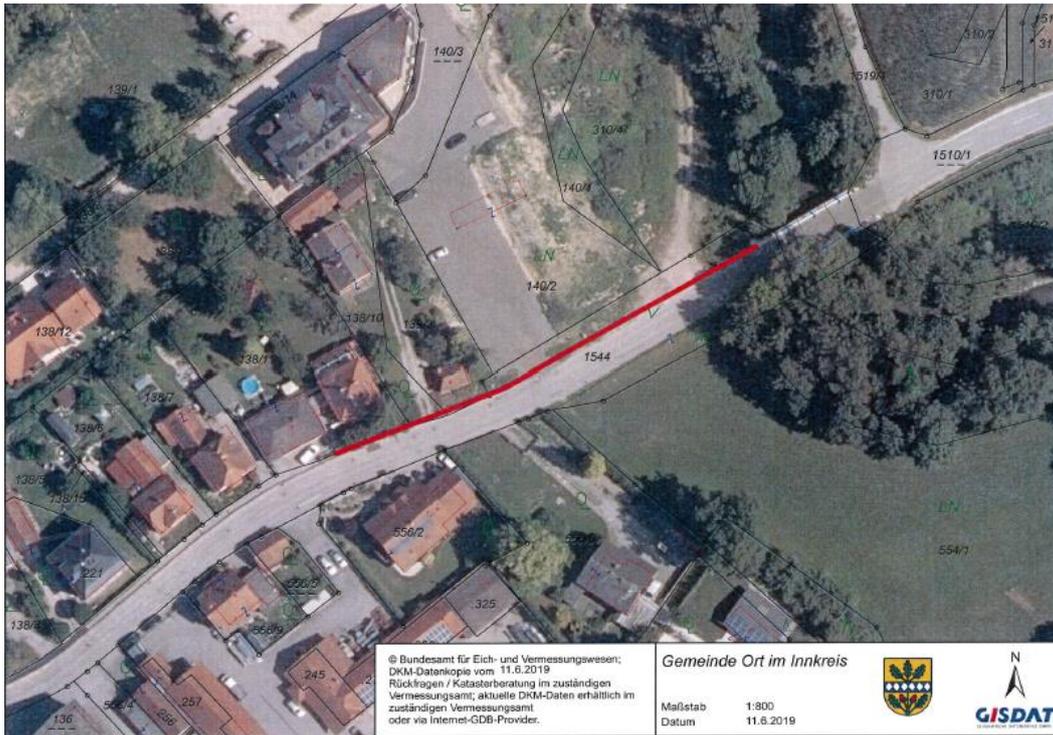
Die Gemeinde beabsichtigt einvernehmlich mit der Oö. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2019 die Errichtung eines Gehsteiges entlang des oben angeführten Straßenabschnittes. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt.

Sie werden ersucht, beiliegende Bestätigung zu unterfertigen und rück zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Oberösterreich

Ing. Thomas Eckerstorfer

Beilagen:  
Bestätigung g.g.R.  
Merkblatt



## BESTÄTIGUNG

der Gemeinde Ort im Innkreis betreffend die Finanzierung eines Gehsteiges an der L1105 Harter Straße von km 6,630 bis km 6,740 links im Sinne der Kilometrierung.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten **exklusive der Grundeinlösekosten** der Baumaßnahme werden auf rd. 65.000 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit rd. 32.500 Euro.

Die Gemeinde Ort im Innkreis bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Ort im Innkreis, 21.05.19  
 Ort Datum

Für die Gemeinde Ort im Innkreis

  
 (Bürgermeister)
 

Gemeinderatsbeschluss vom .....

## KOSTENSCHÄTZUNG

**Baumaßnahme:** Gehsteig  
**Straße:** L1105 Harter Straße  
**km - km:** 6,630 - 6,740, li.i.S.d.K  
**Baulosbez.:** GS Hauer  
**Gemeinde:** Ort im Innkreis  
**Pol. Bezirk:** Ried im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.		
EPZ:		
Eingel.	05. Mai 2019	
am		
BGI	2	3

KOSTENÜBERSICHT		
Baustellenabsicherung	€	300,00
Transporte - Regieleistung	€	1.260,00
Maschineneinsatz - Regieleistung	€	4.295,00
Fräsarbeiten	€	456,00
Schottermaterial	€	3.325,00
Bituminöse Arbeiten	€	4.761,00
Entwässerungsanlagen	€	975,00
Steinmaterial	€	2.680,00
Betonsorten	€	4.594,40
Betonstahl	€	2.880,00
Deponie u. Entsorgung	€	1.635,00
Stützwandsysteme	€	-----
Straßenausrüstung	€	786,80
Sonstiges	€	-----
Summe Sachaufwand (netto)	€	27.948,20
20 % Mwst.	€	5.589,64
<b>Summe Sachaufwand incl. MWSt.</b>	<b>€</b>	<b>33.537,84</b>
<b>Summe Grundeinlösekosten (Landesanteil) incl. MWSt.</b>	<b>€</b>	<b>-----</b>
Unvorhergesehenes auf Sachaufwand und Grundeinlösekosten	€	-----
Lohnkosten	€	24.392,00
landeseigene Geräte	€	6.320,10
<b>Summe Landesanteil</b>	<b>€</b>	<b>30.712,10</b>
<b>Gesamtbaukosten incl. MWSt.</b> (auf Euro 100,- gerundet)	<b>€</b>	<b>64.300,00</b>

### **Beratung:**

Laut BGM Reinthaler lägen die von der Gemeinde selbst zu tragenden Kosten (Lohn- und Materialkosten) bei ca. € 33.000,00. Der Baubeginn fände im Herbst nach Fertigstellung des Kreisverkehrs in Aurolzmünster statt.

GR Bögl äußert sich gegenüber dieser Kostenschätzung skeptisch.

AL Mittmannsgruber erklärt, dass es notwendig sei im Zuge der Bauarbeiten den Zaun von Herrn Hauer bzw. die Mauer von Herrn Plursch zu entfernen. Diese Elemente würden im Anschluss widerhergestellt. Im Gegenzug werde jeweils ein Teil der Grundstücke an die Gemeinde abgetreten.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan eines Gehsteiges an der L1105 Harter Straße, km 6,630 bis km 6,740 li.i.S.d.K., sodann mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

**9. DA: GR Standhartinger Josef –  
Aufteilung des Punktes 9 der Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17.06.2019**

Bei der Vergabe der Straßenarbeiten der Flotzinger-Schneglberger-Straße und der Aigner-Flotzinger-Straße handelt es sich um zwei verschiedene Bauprojekte. Aufgrund dessen sollte die Möglichkeit bestehen, für beide Projekte getrennt abstimmen zu können.

**Beratung:**

Nach dem Amtsvortrag trägt GR Standhartinger den DA auf Teilung der Ausschreibung vor, welche bis dato beide Straßenbauprojekte enthält.

AL Mittmannsgruber entgegnet, dass nur noch eine Aufhebung oder eine Durchführung des Straßenbauprojektes lt. Ausschreibung möglich sei.

GR Standhartinger spricht sich somit für die Aufhebung aus.

GR Brandstötter wirft dem BGM vor, niemanden der anderen Fraktionen darüber informiert zu haben, dass die Ausschreibung der beiden Projekte zusammengefasst erfolge.

GR Flotzinger E. beanstandet, dass kein Detailplan bzgl. der Kosten vorliege.

BGM und AL entgegnet es seien in der Vergangenheit schon öfter verschiedene Projekte zusammengefasst ausgeschrieben worden. Dies trage außerdem zu einer Kostensenkung bei.

GR Brandstötter meint, eine Zusammenlegung verschiedener Projekte sei, wenn überhaupt, nur dann erfolgt, wenn dem alle Fraktionen im Vorfeld zugestimmt hätten, was hier nicht der Fall sei.

Bezugnehmend auf eine E-Mail von Herrn Aigner bringt BGM Reinthaler zu Protokoll, dass positive gewerberechtliche Gutachten für die Parzelle 1108/2 nun vorlägen und diese Parzelle keinen Anschluss an öffentliches Gut habe.

GR Bögl beschwert sich über den späten Versand der besagten E-Mail. Eine Besprechung innerhalb der Fraktion sei somit nicht mehr möglich gewesen.

BGM Reinthaler gibt an, ihn habe das Schreiben von Herrn Aigner selbst erst heute, am 17.06.2019 nach 15 Uhr erreicht. Im Anschluss habe er es weitergeleitet.

Es folgen Beschwerden darüber, dass die E-Mail nie angekommen sei.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Teilung der miteinander ausgeschrieben Straßenauprojekte mit 8 Ja-Stimmen (SPÖ, Grüne, Bögl, Kitzmüller, Flotzinger C., Partinger J.), 8 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Hofinger, Wiesner, Flotzinger E.) abgelehnt.





### **Beratung:**

Keine weitere Beratung.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vergabe der Straßenbauarbeiten an die Fa. Leithäusl sodann mittels Handzeichen mit 9 Ja-Stimmen (BGM Reinthaler, VzBGM Badergruber, Redhammer, Hölzl, Partinger M., Seeger-Wiesinger, Scherrer, Marks, Wiesner), 2 Nein-Stimmen (Grüne) und 8 Stimmenthaltungen (SPÖ, Bögl, Flotzinger E., Flotzinger C., Kitzmüller, Hofinger, Partinger J.) abgelehnt.

## **11. PA 04.06.2019**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Büchl, welcher den Bericht des PA vom 04.06.2019 den Gemeinderäten durch Verlesung und mit Leinwandprojektion vollinhaltlich zur Kenntnis bringt. Der Bericht sieht wie folgt aus:

### **Bericht über die am 04. Juni 2019 stattgefundene PA-Sitzung**

Obfrau Bachmayer eröffnet die 3. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt hat sich GR Schnallinger.

#### **1. Belegkontrolle Dezember 2018 bis Mai 2019**

Die Prüfungsausschussmitglieder sichten die Belege der Monate Dezember 2018 bis Mai 2019.

Im Zuge der Belegkontrolle erkundigt sich Obfrau Bachmayer über eine Kommunalsteuerzahlung der Firma WP Metallbau aus Utzenaich. Die Firma hat ihren Betriebsstandort in Aichberg 16 (Weyermann) aus diesem Grund muss sie auch bei uns Kommunalsteuer entrichten.

In weiterer Folge spricht Obfrau Bachmayer die Heizkosten für die Volksschule bzw. Mehrzweckhalle an, da ihr aufgefallen ist, dass das Fenster in der Mehrzweckhalle seit längerer Zeit offen steht. Die PA-Mitglieder stellen fest, dass es ein Ersparnis sein könnte wenn dies geändert wird.

Obfrau Bachmayer stellt fest, dass die Gemeinde monatlich ca. 15 Euro an Handykosten im Bereich der Volksschule hat. Im Zuge dieser Diskussion sprechen sich die PA-Mitglieder für einen Tarif- oder Anbieterwechsel aus.

GR Doblmayr spricht die Winterdienstkosten für die Maasbacher Straße durch die Firma Zahrer an und ob die Gemeinde Ort einen Kostenersatz durch das Land Oö. oder die Firma Gradinger bekommt. AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Firma Gradinger einen Teil der Winterdienstkosten an die Gemeinde Ort erstattet.

Der Prüfungsausschuss konnte keine Beanstandung aufzeigen.

## **2. Allfälliges**

### Kosten Hochwasserschutz:

Die PA-Mitglieder informieren sich über die Kosten des Hochwasserschutzes. AL Mittmannsgruber berichtet, dass vor kurzer Zeit eine Überprüfung der Mehrkosten vom Bund war.

### Woodstock Kanal- und Wasseranschlüsse:

AL Mittmannsgruber informiert, dass an den Vorschreibungen gearbeitet wird.

### Straßenasphaltierung:

Obfrau Bachmayer informiert sich über die Straßenasphaltierung für die Mängelbehebungen anlässlich Glasfaseranschlüsse. AL Mittmannsgruber berichtet, dass dies noch mit der Straßenmeisterei abgesprochen werden muss, aber noch dieses Jahr gemacht werden soll.

### Straßenlaternen:

Obfrau Bachmayer erkundigt sich über das Problem, da immer wieder die Laternen auch unter Tags leuchten. AL Mittmannsgruber berichtet, dass daran bereits gearbeitet wird aber schon Überlegungen auf eine Umstellung auf LED in Frage kämen.

Die Ausschussmitglieder befürworten dies und machten den Vorschlag dies auf die Prioritätenliste zu setzen.

### Versicherungen:

Die Prüfungsausschussmitglieder erkundigten sich über den aktuellen Stand. AL Mittmannsgruber erklärte, dass Bgm. Reinthaler in ständigen Kontakt mit Herrn Schlosser ist. Herr Schlosser hat bis Ende Juni Zeit bekommen, ansonsten wird der Versicherungsmakler gewechselt.

### E-Tankstelle:

Obfrau Bachmayer erkundigte sich, wer derzeit den Strom für die E-Tankstelle bezahlt. AL Mittmannsgruber berichtet, dass derzeit die Fraktion GRÜNE den Strom bezahlen.

## **Beratung:**

BGM Reinthaler berichtet, dass es sich beim Problem mit den Straßenlaternen um einen Fehler handle, dessen Ursprung noch immer gesucht werde. Deswegen könne die Beleuchtung tagsüber auch nicht abgeschaltet werden.

AL Mittmannsgruber zieht bzgl. der Beleuchtung auch ein größeres Projekt in Erwägung, in dem zusätzlich alles auf LED umgestellt werden könne, falls der Fehler unauffindbar bliebe. Ein solches Projekt müsse aber min. € 30.000, -- ausmachen, damit die Gemeinde förderfähig sei. Aufgrund des hohen Alters der Leitungen wäre auch eine Großsanierung denkbar.

## **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfungsausschuss vom 04.06.2019 in der vorliegenden Form sodann mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## **12. PA 08.06.2019**

Wird im Anschluss in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

## **13. Allfälliges**

- Kindergartengastbeiträge Reichersberg  
Der Vorsitzende informiert über den gewonnenen Rechtsstreit gegen die Gemeinde Reichersberg bzgl. der Gastbeiträge für zwei Kinder.
- Wasserbohrungen  
Der Vorsitzende informiert über die erfolglose Bohrung am Aichberg.
- E-Tankstelle  
GR Standhartinger berichtet, dass die E-Tankstelle wenig genutzt werde und informiert, dass ein jeder an der Tankstelle sein Elektroauto mit Strom versorgen könne, welcher von den Grünen bezahlt werde.
- Spatenstich Junges Wohnen  
Der Vorsitzende informiert, dass am vorangegangenen Freitag die Spatenstichfeier für das Junge Wohnen abgehalten wurde. Dies werde im weiteren Verlauf besonders bei FACC beworben.

## **14. Fragestunde ÖVP**

Es folgt eine sehr hitzige Debatte zu den Themen Umwidmungen und Straßenbauprojekte.